

## Wann droht der Eintritt einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld?

Jeder Arbeitslose befindet sich nach wie vor in einer rechtlichen Grauzone, wenn die Bundesagentur für Arbeit eine Sperrzeit für den Bezug von Arbeitslosengeld verhängt. Provoziert ein Arbeitsloser, der seit etwa zehn Jahren beschäftigungslos ist, das Scheitern eines Bewerbungsgesprächs, in dem er eine Anstellung als Leiharbeitnehmer ablehnt, so ist die Verhängung einer Sperrzeit gerechtfertigt (LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 26.05.2004, Az. L 12 (9) AL 270/03). Im Zusammenhang mit der sogenannten Hartz-Reform kam es zu einer grundlegenden Änderung des § 144 SGB III (Drittes Buch des Sozialgesetzbuches), der die Sperrzeiten bei Arbeitslosengeld regelt. Bereits im Jahre 2000 wurden durch die Arbeitsämter insgesamt 243.795 Sperrzeitbescheide gegen Arbeitslosengeldbezieher und 63.812 Sperrzeitbescheide gegen Arbeitslosenhilfebezieher erlassen. Aufgrund der Neuregelung ist für die Zukunft dahingehend noch ein deutlicher Anstieg zu erwarten.

Beim Arbeitslosengeld tritt gemäß § 144 SGB III eine Sperrzeit von bis zu 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose den Eintritt der Arbeitslosigkeit dadurch (mit-)verursacht hat, dass er entweder

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat,
  2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt, nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert,
  3. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist,
  4. sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen,
  5. die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder, durch maßnahmewidriges Verhalten, Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt,
- oder
6. einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt.

Eine Sperrzeit tritt in diesen Fällen ausnahmsweise nur dann nicht ein, wenn der Arbeitslose einen "wichtigen Grund" hatte, aus dem ihm ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden konnte. Die Beweislast dafür, dass ein dem Eintritt einer Sperrzeit entgegenstehender Grund nicht vorliegt, trägt grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Voraussetzungen für eine Sperrzeit von Amts wegen zu ermitteln. Sie muss daher regelmäßig auch beweisen, dass kein wichtiger Grund auf Seiten des Arbeitslosen vorlag. Gelingt dieser Nachweis nicht, geht dies in aller Regel zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit. Lassen sich auch nach Erschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen diejenigen Tatsachen nicht aufklären, aus denen sich der wichtige Grund ergibt, tritt eine Sperrzeit nicht ein (Bundessozialgericht Urteil vom, 02.09.2004, Az. B 7 AL 18/04).

Nur wenn der wichtige Grund ausnahmsweise im persönlichen Bereich des Arbeitslosen liegt, obliegt es gemäß § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III der Mitwirkung des Arbeitslosen, die maßgeblichen Tatsachen für das Vorliegen des wichtigen Grundes darzulegen und nachzuweisen. Diese Neuregelung greift insoweit Hinweise des Bundessozialgerichts auf, das bereits in seinem Urteil vom 26.11.1992 (Az.: 7 Rar 38/92) entschieden hatte, dass der Arbeitslose ausnahmsweise die Beweislast für solche Gründe zu tragen hat, die seinem persönlichen Bereich entspringen, weil er diese leichter nachweisen kann als die Bundesagentur. Gemeint sind insoweit beispielsweise familiäre und gesundheitliche Hindernisse. Beispielhaft führte das BSG auch eine Beschäftigungsablehnung aus Glaubens- oder Gewissensgründen bzw. religiösen Bindungen an.

Die erfolgte Neuregelung der Beweislast setzt den Arbeitslosen in Zugzwang. Wenn der wichtige Grund in seinem Verantwortungsbereich liegt, hat nunmehr grundsätzlich er und nicht mehr die Bundesagentur für Arbeit, die für die Beurteilung eines "wichtigen Grundes" maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

Jeder Arbeitslose muss zukünftig also Beweise sammeln und sichern, um später bei dem von der Bundesagentur angenommenen Eintritt einer Sperrzeit, das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegen und beweisen zu können. Konnte ein Arbeitsloser also beispielsweise einen Termin zum Vorstellungsgespräch nicht wahrnehmen, weil er wegen einer schweren Grippe das Bett zu hüten hatte, ist zum Nachweis die Vorlage des ärztlichen Krankenscheins erforderlich. Kann der Arbeitslose diesen Nachweis nicht führen, wird eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sperrzeit regelmäßig zu seinem Nachteil ausfallen. Im Ergebnis führt die Verschiebung der Beweislast in vielen Fällen dazu, dass die Durchsetzung bestehender Ansprüche auf Arbeitslosengeld erschwert wird. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen vornehmlich Frauen etwa durch Mobbing, sexuelle Belästigung oder fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses veranlasst wurden. Um den Eintritt einer Sperrzeit zu vermeiden, sollte aus meiner Sicht deshalb vor der beabsichtigten Arbeitsaufgabe durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder durch Eigenkündigung bzw. vor Ablehnung oder Aufgabe einer vom Arbeitsamt angebotenen Eingliederungsmaßnahme unbedingt der Rat eines Rechtsanwalts mit Tätigkeitsschwerpunkt im Arbeits- und Sozialrecht in Anspruch genommen werden.